LWL – Landesjugendamt Westfalen

Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt als Thema für Leitungskräfte in Einrichtungen der Erziehungshilfe

Fortbildung „Grenzen wahren – Sicherheit gewinnen“

Münster, 22./23. November 2011

Dr. Monika Weber, Sachgebiet Beratung, Planung, Förderung, 22./23.11.2011

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt:

?

Welche Bedeutung hat das Thema speziell für die stationäre Erziehungshilfe?

Dr. Monika Weber, Sachgebiet Beratung, Planung, Förderung, 22./23.11.2011

Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt: Bedeutung für die stationäre Erziehungshilfe?

- Enttabuisierung, Offenbarung von Missständen
  - Skandalisierung von Vertuschung, Leugnung, blaming the victim
  - Sichtbarwerden fehlenden Wissens um Signale und Symptome sexueller Gewalterfahrungen
  - Hoher öffentlicher und politischer Druck
- Auftrag und Selbstverständnis: Kinderschutz
  - Professionelles Selbstverständnis
  - Kinder, Jugendliche
  - Eltern
  - Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
  - Jugendämter, Aufsichtsbehörden ...

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt: Bedeutung für die stationäre Erziehungshilfe?

- Spezifische Risikokonstellationen:
  - Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse und vielfältige Gelegenheitsstrukturen
  - Biografischen Erfahrungen der Mädchen und Jungen – Gefahr der Reviktimisierung
  - Eltern fallen als Vertrauenspersonen aus
  - Täterstrategien

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Herausforderungen

- Anerkennung der Risiken
- Kultur des Hinschauens auf allen Ebenen
- Gemeinsame Haltungen und verbindliche Handlungsabsprachen

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Begriffsklärung

- Fehlverhalten
- Grenzverletzung
- (sexuelle) Übergriffe
- Sexueller Missbrauch
- sexualisierte Gewalt

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Definition sexuellen Missbrauchs

„Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

Merkmale:

- Machtmissbrauch
- Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung
- fehlende Zustimmungsfähigkeit bei Kindern
- körperliche Gewalt nicht zwingend
- Bedürfnisbefriedigung auf Seiten des Täters
- Körperkontakt?
- schädigende Folgen?
- Altersunterschied?

Sexueller Missbrauch - Prävalenz

Sexueller Missbrauch mit Körperkontakt vor dem 16. Lebensjahr	Mädchen	Jungen
KFN 2007	8,6%	2,8%
KFN 2011	6,4%	1,3%
Schröttle/Müller 2004	9%	

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Sexueller Missbrauch – Täter (Deegener 2010)

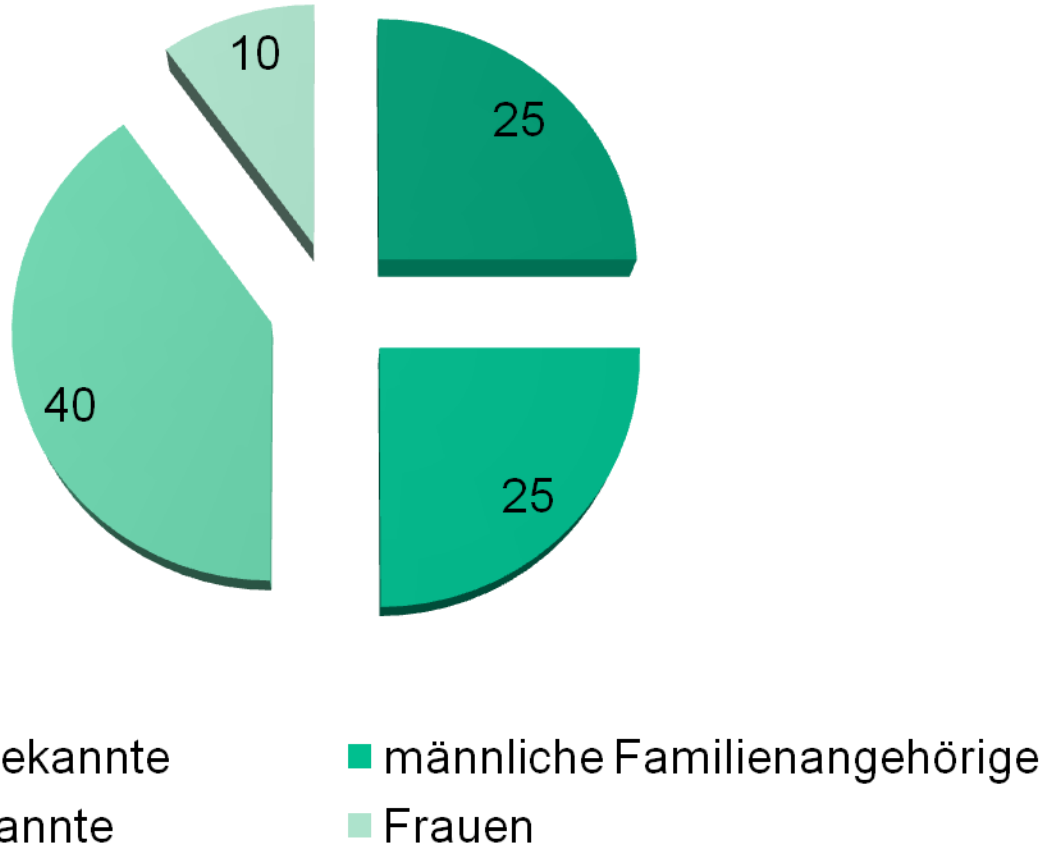

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Ergebnisse der DJI-Institutionenbefragung (DJI 2011)

Überblick Verdachtsfälle

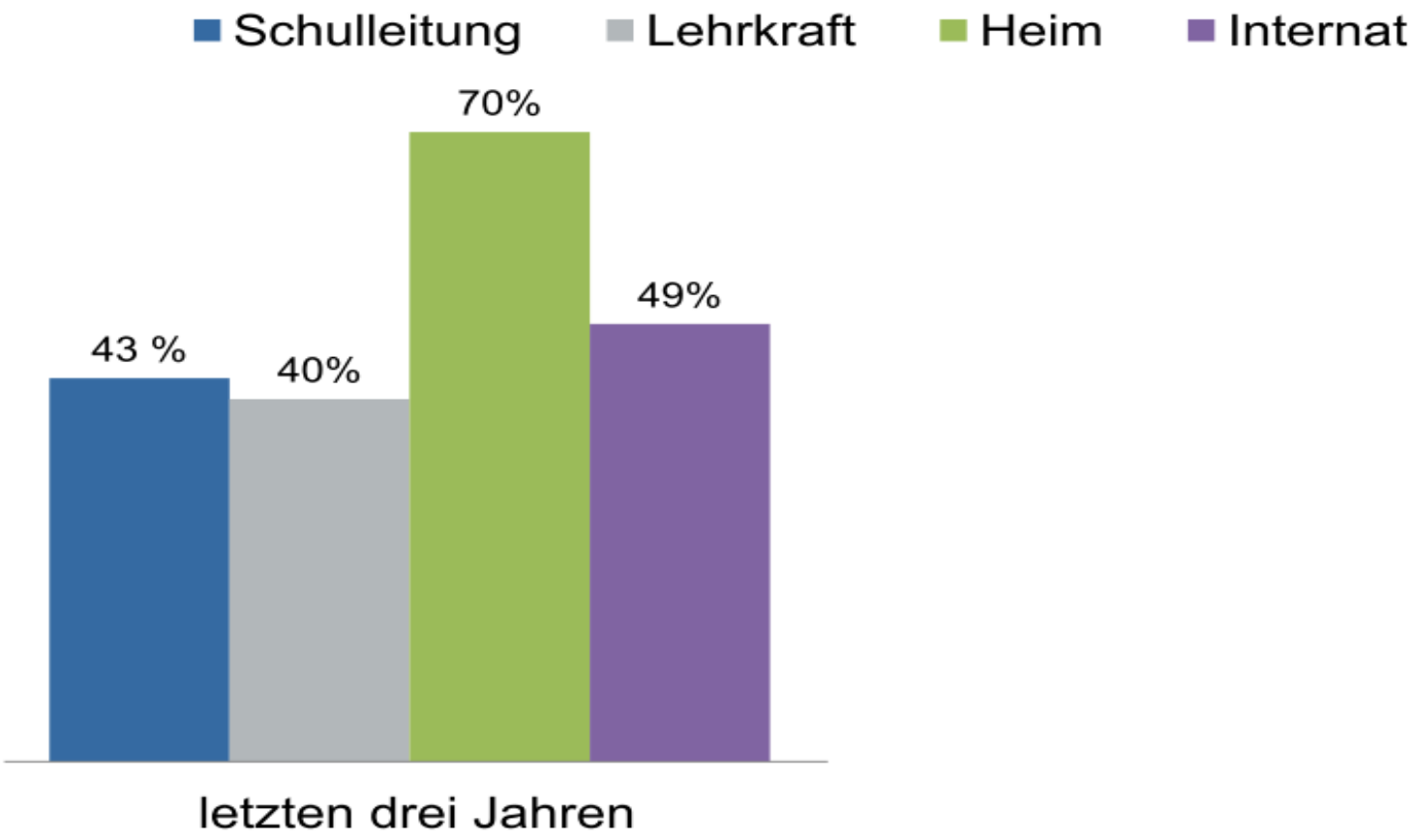

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Ergebnisse der DJI-Institutionenbefragung (DJI 2011)

LWL – Landesjugendamt Westfalen

Überblick der Verdachtsfälle nach Institution und Fallkonstellation

Prozentsatz der befragten Schulen, Heime und Internate, die mindestens einen Verdachtsfall auf sexuelle Gewalt meldeten, der in den vergangenen drei Jahren bekannt geworden ist (Angaben in Prozent)

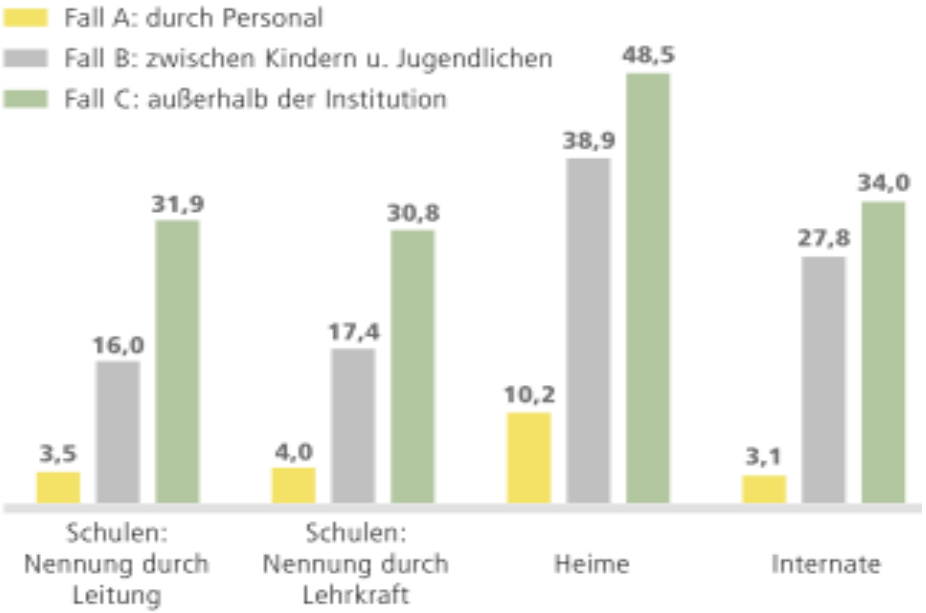

Erläuterung: Die Grafik gibt einen Überblick der Verdachtsfälle nach Institutio und Fallkonstellation:
Fall A umfasst Verdachtsfälle durch eine an der Institution tätige Person.
Fall B sind Verdachtsfälle zwischen Kindern und Jugendlichen.
Fall C steht für Fälle, die außerhalb der Institution stattgefunden haben.

Quelle: Rohdatenbericht des DJI-Projekts »Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen«, München 2011

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Ergebnisse der DJI-Institutionenbefragung

Vorkommnisse im Verdachtsfall A

	Schulen		Internate	Heime
	Schulleitungen	Lehrkräfte		
Berührungen am Körper	70%	64%	0%	67%
Berührungen an den Geschlechtsteilen	23%	18%	100%	42 %
Verbale sexuelle Übergriffe	33%	40%	0%	21%
Missbrauch ohne Körperkontakt	3%	7%	33%	9%
erfolgte Penetration	3%	0%	0%	18%
versuchte Penetration	0%	0%	0%	6%
physische Verletzungen	0%	0%	0%	6%
andere Form des sexuellen Missbrauchs	13%	11%	0%	9%

DJI e.V. München, Projekt: Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Ergebnisse der DJI-Institutionenbefragung

Unterschiedliche Folgen

Prozentsatz des jeweils letzten Verdachtsfalls, der Konsequenzen nach sich gezogen hat

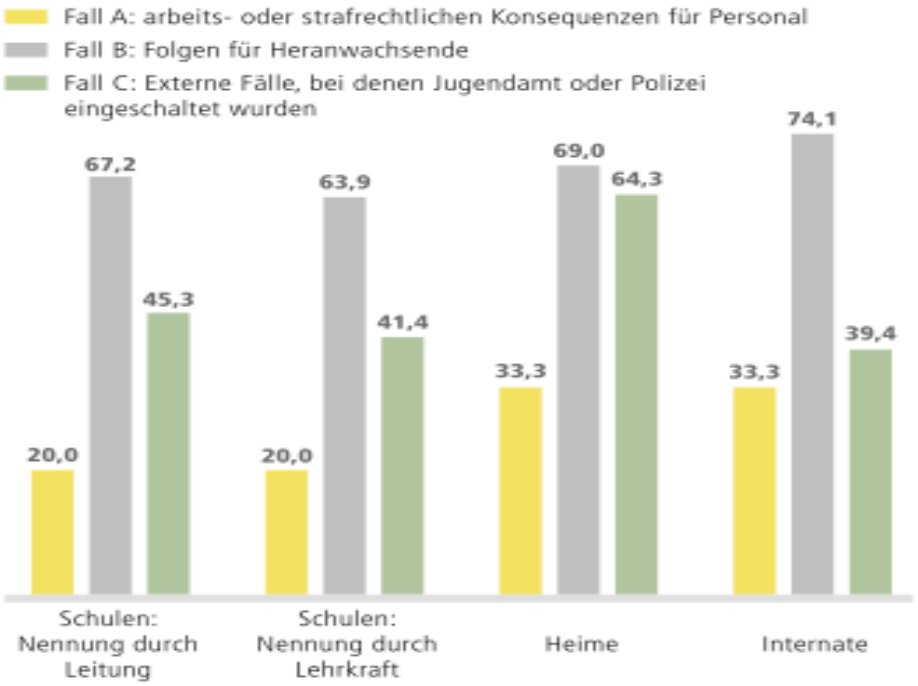

Erläuterung: Die Tabelle zeigt, welche Verdachtsfälle Konsequenzen hatten. Fall A stellt Verdachtsfälle durch Personal dar, die arbeits- oder strafrechtliche Konsequenzen hatten.
Gruppe B umfasst Fälle zwischen Kindern und Jugendlichen, die Folgen für die Heranwachsenden hatten in Form von Jugendhilfe- beziehungsweise therapeutischen Maßnahmen sowie disziplinarische oder jugendstrafrechtliche Folgen.
Zur Fallgruppe C gehören Verdachtsfälle außerhalb der Institutionen, bei denen das Jugendamt oder die Polizei eingeschaltet wurden.

Quelle: Rohdatenbericht des DJI-Projekts »Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen«, München 2011

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

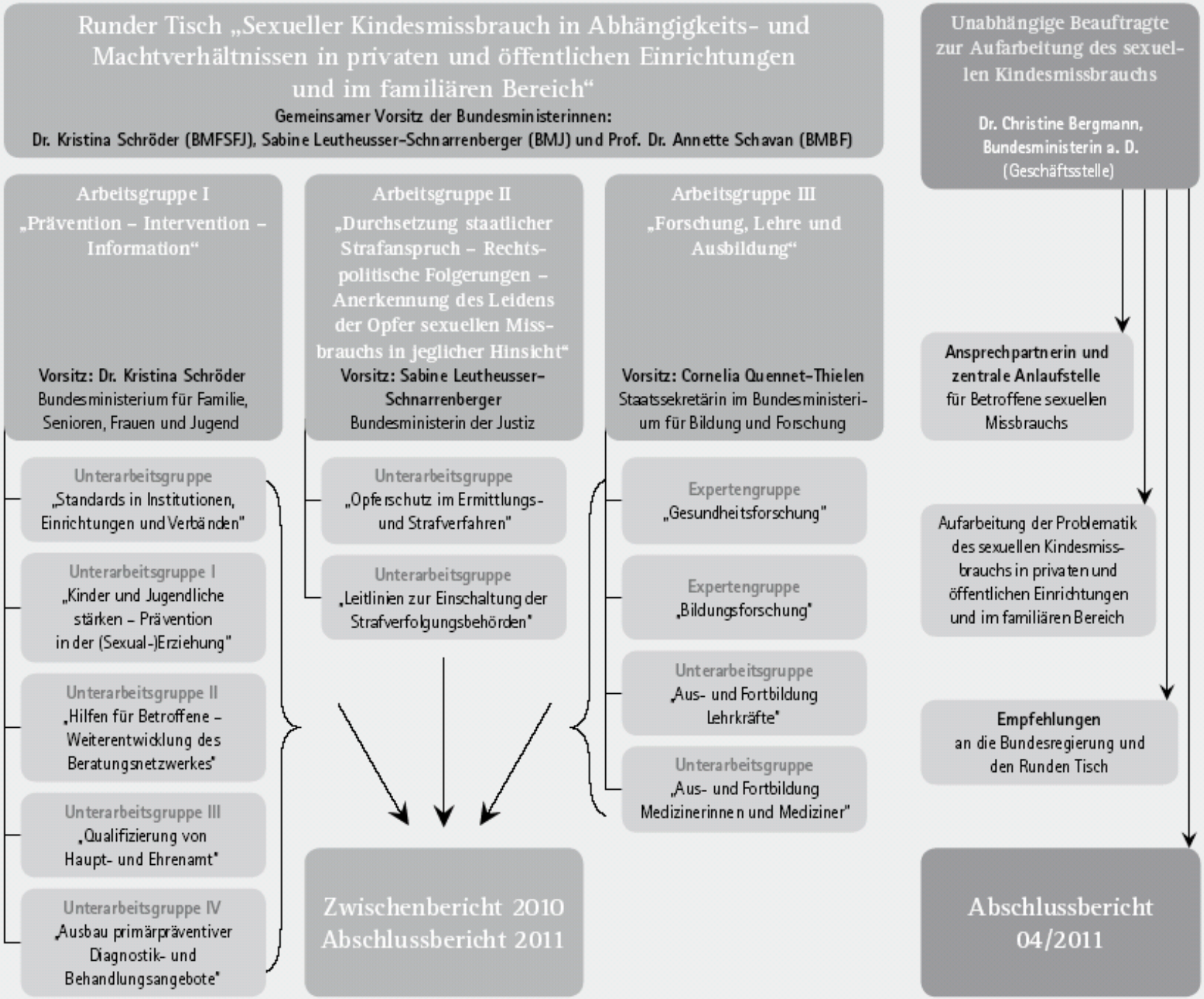
Runder Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“
Gemeinsamer Vorsitz der Bundesministerinnen:
Dr. Kristina Schröder (BMFSFJ), Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (BMJ) und Prof. Dr. Annette Schavan (BMBF)
Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs
Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin a. D.
(Geschäftsstelle)
Arbeitsgruppe I
„Prävention – Intervention – Information“
Vorsitz: Dr. Kristina Schröder
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Arbeitsgruppe II
„Durchsetzung staatlicher Strafanspruch – Rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hinsicht“
Vorsitz: Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Bundesministerin der Justiz
Arbeitsgruppe III
„Forschung, Lehre und Ausbildung“
Vorsitz: Cornelia Quennet-Thielen
Staatssekretärin im Bundesministerium für Bildung und Forschung
Ansprechpartnerin und zentrale Anlaufstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs
Unterarbeitsgruppe „Standards in Institutionen, Einrichtungen und Verbänden“
Unterarbeitsgruppe I „Kinder und Jugendliche stärken – Prävention in der (Sexual-)Erziehung“
Unterarbeitsgruppe II „Hilfen für Betroffene – Weiterentwicklung des Beratungsnetzwerkes“
Unterarbeitsgruppe III „Qualifizierung von Haupt- und Ehrenamt“
Unterarbeitsgruppe IV „Ausbau primärpräventiver Diagnostik- und Behandlungsangebote“
Unterarbeitsgruppe „Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren“
Unterarbeitsgruppe „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“
Expertengruppe „Gesundheitsforschung“
Expertengruppe „Bildungsforschung“
Unterarbeitsgruppe „Aus- und Fortbildung Lehrkräfte“
Unterarbeitsgruppe „Aus- und Fortbildung Medizinerinnen und Mediziner“
Aufarbeitung der Problematik des sexuellen Kindesmissbrauchs in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich
Empfehlungen an die Bundesregierung und den Runden Tisch
Zwischenbericht 2010
Abschlussbericht 2011
Abschlussbericht 04/2011

Bundeskinderschutzgesetz - neu: § 45 SGB VIII: Betriebserlaubnis

„§ 45

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

2. im Hinblick auf die Eignung des Personals **nachzuweisen, dass** die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes **sichergestellt sind**; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Bundeskinderschutzgesetz - neu: § 47 SGB VIII: Meldepflichten

§ 47 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

anzuzeigen.“

Bundeskinderschutzgesetz - neu: §72a SGB VIII: Tätigkeitsausschluss

„§ 72a
Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Bundeskinderschutzgesetz - neu: §72a SGB VIII: Tätigkeitsausschluss

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Bundeskinderschutzgesetz - neu: § 8b Abs. 2 SGB VIII

„§ 8b
Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Standards in Einrichtungen, Institutionen, Verbänden

- Vorlage eines trägerspezifischen Kinderschutzkonzepts
- Implementierung kinderschutzorientierter Personalentwicklungsmaßnahmen
- einrichtungsinterne Analyse zu arbeitsfeldspezifischen Gefährdungspotenzialen und Gelegenheitsstrukturen
- Implementierung von Beteiligungsformen für Kinder
- internes und externes Beschwerdeverfahren
- Managementplan bei Verdachtsfällen
- Hinzuziehung eines/einer externen Beraters/Beraterin bei Verdachtsfällen
- Dokumentationswesen für Verdachtsfälle
- themenspezifische Fortbildungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen durch externe Fachkräfte

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

AG 1: Weitere relevante Empfehlungen

- Verpflichtende Leitlinien in Institutionen, Einrichtungen und Verbänden zur Prävention von sexueller Gewalt und zur Sexualerziehung
- verstärkte Sensibilisierung zum Umgang mit Traumatisierungen durch sexuelle Gewalt
- Ausbau von spezialisierten Beratungsstellen zu Kompetenzzentren
- sekundärpräventive Versorgung von sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Runder Tisch Sexueller Missbrauch: Ergebnisse

AG 2: Recht

- Ablehnung einer strafbewehrten Anzeigepflicht
- Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche von drei auf 30 Jahre
- weitere Reduktion von Mehrfachvernehmungen (u. a. durch Förderung der richterlichen Videovernehmung)
- Erleichterung der Bestellung eines Opferanwalts
- Ausweitung der Nebenklage- und Verletztenrechte (u. a. Information der Opfer, in Abwägungsentscheidung für Ausschluss der Öffentlichkeit sollen Belastungen für Kinder und Jugendliche berücksichtigt werden
- Recht auf Gehör des Opfers
- Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Leitlinie zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

- Ziele:
  - Vertuschung aus Eigeninteresse der Institution verhindern
  - Sicherung der Beweislage
  - Abwehr fortbestehender Gefährdungen
- Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die auf die Begehung einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung innerhalb der Institution oder Vereinigung hindeuten.
- Ausnahmen:
  - Sachwidrigkeit durch Mangel tatsächlicher Anhaltspunkte
  - Belastung durch das Strafverfahren gefährdet das Leben oder die körperliche oder psychische Gesundheit des Opfers (Hinzuziehung externer Beratung)
  - entgegenstehender Wille des Opfers => nur wenn eigene Gefährdung und Gefährdung anderer mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann bzw. bei Geschehen von geringer Schwere (vorab Information über die Notwendigkeit der Weitergabe der Informationen an Strafverfolgungsbehörden)
- danach: weiter Maßnahmen zum Opferschutz, keine Befragungen

LWL Für Westfalen-Lippe.

Vielen Dank!

Dr. Monika Weber
Tel. 0251-591-3632
dr.monika.weber@lwl.org

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.